

## Antrag auf Schulpflichtbefreiung

gem. §§ 37, 39 und 41 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Es besteht grundsätzlich Schulpflicht. Nach §41 HmbSG sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Einem Antrag der Sorgeberechtigten auf Befreiung von der Schulpflicht kann nur ausnahmsweise in hinreichend begründeten Einzelfällen stattgegeben werden. Nach §39 (2) HmbSG kann eine Schülerin oder ein Schüler von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Kann die Schule aus einem vorhersehbaren und wichtigen Grund temporär nicht besucht werden (Teilnahme an Sport- oder Musikveranstaltungen, Kuren, Operationen, Schulbesuch im Ausland usw.) muss durch die Sorgeberechtigten rechtzeitig vorher ein Antrag auf Schulbefreiung gestellt werden.

An der Albert-Schweitzer-Schule gilt dafür bis auf weiteres die folgende Verfahrensweise:

Anträge auf Schulpflichtbefreiung sind frühestmöglich und i.d.R. spätestens drei Wochen, vor dem Ereignis bei der Klassenleitung einzureichen. Die Klassenleitung entscheidet über Anträge auf Befreiung von bis zu drei Tagen – bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung. Unmittelbar vor oder nach den Ferien, beweglichen Ferientagen oder an Schulsamstagen ist eine Beurlaubung grundsätzlich nur durch die Schulleitung möglich. Auch Schulpflichtbefreiungen von mehr als drei Tagen und bis zu sechs Wochen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Es erfolgt in der Regel im Vorfeld eine Stellungnahme der Klassen- und der Abteilungsleitung.

Sofern der beantragte Befreiungszeitraum sechs Wochen übersteigt, leitet die Schule den Antrag mit einer Stellungnahme an die zuständige Schulaufsicht der für Bildung und Familie zuständigen Behörde zur abschließenden Prüfung weiter.

Die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung von Befreiungs- und Beurlaubungsanträgen sind Einzelfallentscheidungen. Jeder Antrag wird individuell geprüft und beschieden. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen nachgeholt werden bzw. es muss hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten. Wird der Antrag nicht genehmigt, gilt im Krankheitsfall die Attestpflicht (ärztliche Bescheinigung, ggf. mit der Auflage zur Vorstellung beim schulärztlichen Dienst). Unentschuldigtes Fehlen insbesondere vor oder nach Ferien ist eine Ordnungswidrigkeit und wird i.d.R. mit einem Bußgeld geahndet.

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten (Antragstellende/r)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse/ Klassenlehrkraft

Zeitraum für den eine Schulpflichtbefreiung beantragt wird:	
---	--

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung bzw. Befreiung vor (ggf. Bescheinigung o.ä. beifügen)
---

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Eingang: \_\_\_\_\_

**Stellungnahme/ Entscheidung** (Zeitraum bis zu drei Unterrichtstage nicht angrenzend an Ferientag oder Schulsamstage) **der Klassenlehrkraft**

Der Antrag auf Schulpflichtbefreiung wird  genehmigt.  nicht genehmigt.  befürwortet  nicht befürwortet.

Begründung:

**Stellungnahme der Abteilungsleiterin**

Der Antrag auf Schulpflichtbefreiung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

Begründung:

**Entscheidung des Schulleiters bzw. Stellungnahme bei Entscheidung durch BSFB**

Der Antrag auf Schulpflichtbefreiung wird

genehmigt.  genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit \_\_\_\_\_.  abgelehnt.

Begründung:

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand 11/25, Fe